

Vertrag zur Sicherung einer geförderten Maßnahme

zwischen

dem Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim,

– **Fördermittelgeber** –

sowie

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

– **Vorhabenträger** –

und

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

– **Flächeneigentümer** –

wird zur Durchführung der Förderung der Maßnahme, deren Förderung der Vorhabenträger mit Antrag vom _____ (Anlage 1) beantragt hat (**Vorhaben**), vereinbart:

§ 1 Vertragsgrundlage**(1) Verwaltungsaktsakzessorietät**

Der Fördermittelgeber beabsichtigt, dem Vorhabenträger gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 NNatSchG Mittel aus Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG zu übertragen, um das Vorhaben durchzuführen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch **Verwaltungsakt**. Dieser Vertrag dient der **Sicherung** der Verwendung der Mittel entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Verwendungszweck als notwendige Voraussetzung der Gewährung der Förderung. Wird die Förderung bestandskräftig versagt, so **erlöschen** die durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen.

(2) Rechtsnatur

Soweit der Fördermittelgeber berechtigt oder verpflichtet wird, ist dieser Vertrag öffentlich-rechtlicher Natur. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich des Ausgleichsverhältnisses zwischen Vorhabenträger und Flächeneigentümer, ist dieser Vertrag privatrechtlicher Natur.

§ 2 Dauerhaftigkeit des Vorhabens**(1) Dauerhaftigkeit**

Das Vorhaben soll dauerhaft (mindestens 25 Jahre ab Zugang des Bewilligungsbescheides) erhalten werden.

(2) Pflichten des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger übernimmt dauerhaft die Verantwortung für eventuell erforderliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend dem Antrag (Anlage 1).

(3) Pflichten des Flächeneigentümers

Der Flächeneigentümer verpflichtet sich, die entsprechend dem Antrag (Anlage 1) durchgeführte Maßnahme dauerhaft zu erhalten, insbesondere sie nicht zu beseitigen oder zu beschädigen. Er verpflichtet sich zudem, diese Verpflichtung an etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 3 Betretensrecht

Dem Fördermittelgeber und seinen Beauftragten ist es jederzeit gestattet, die Vorhabenfläche zur Überprüfung des Erfolges zu betreten.

§ 4 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Rückforderung der Fördermittel

Wird eine Pflicht nach § 2 des Vertrages verletzt, so kann der Fördermittelgeber von demjenigen, welcher die Pflicht verletzt hat (Anspruchsgegner), Schadenersatz in Höhe der dem Vorhabenträger gewährten Fördermittel verlangen. Sofern der Anspruchsgegner nachweist, dass eine geringere Minderung des ökologischen Wertes der Maßnahme eingetreten ist oder aus anderen Gründen ein Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist, ist die Summe im Verhältnis zu vermindern.

(2) Freistellung des Vorhabenträgers

Die Möglichkeit der Rückforderung von Fördermitteln gegenüber dem Vorhabenträger aufgrund von Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides bleibt unberührt. Soweit die Rückforderung auf einem Umstand beruht, den der Flächeneigentümer durch die Verletzung seiner Pflichten aus § 2 Abs. 3 oder § 3 zu vertreten hat, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen und den Vorhabenträger von entsprechenden Ansprüchen freizustellen (Freistellung im Innenverhältnis).

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Datum:

Datum:

Vorhabenträger

Flächeneigentümer

Datum:

Fördermittelgeber